

Aussteller ihre Güter direkt nach Bremerhaven sendet und im Interesse der Vereinfachung nach Möglichkeit von der Wahl der sonstigen Verschiffungsplätze des »Norddeutschen Lloyd« absieht.

Diejenigen Aussteller, welche einer anderen Schiffahrts-Gesellschaft als der des »Norddeutschen Lloyd« den Vorzug geben, wollen dies umgehend hierher mitteilen.

Die für den Transport der Ausstellungsgüter erforderlichen Papiere, Beklebezettel u. s. w. werden zeitig vor der Absendung den Herren Ausstellern zugehen.

Das bürgerliche Gesetzbuch. — Anknüpfend an unsere Mitteilungen in Nr. 18 u. 20 betreffend den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs des Deutschen Reichs sind wir heute in der Lage den Vortlaut des bezüglichen amtlichen Ausschreibens des Reichs-Justizamtes zur Mitbewerbung nebst den angefügten Grundzügen nachfolgend wiederzugeben. Es ist anzunehmen, daß die Kenntnis der gestellten, materiell ziemlich aussichtslosen Bedingungen für deutsche Verleger lehrreich und interessant sein wird. Zur Mitbewerbung sind, wie man hört, nur sieben Verlagsfirmen aufgefordert worden, darunter, wie es scheint, vier Berliner. Die Entscheidung über den Zuschlag an eine Berliner Firma soll bereits erfolgt und dürfte inzwischen auch vom Bundesrat genehmigt worden sein.

Das Ausschreiben lautet:

Berlin, den 18. Januar 1888.

Nachdem Sie und andere Firmen die Übertragung des Rechts nachgesucht haben, den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung mit den zugehörigen Motiven im Wege des Buchhandels zu veröffentlichen und zu verbreiten, sollen hierfür die Grundzüge mittels Ausschreibens festgesetzt werden, damit der Druck beginnen kann, sobald der Bundesrat die Veröffentlichung genehmigt haben wird. Zu dem Zwecke wird Ihnen anheimgestellt, das beifolgende Exemplar der Grundzüge mit Ihren Anerbietungen auszufüllen und dasselbe unterschrieben baldmöglichst zurückreichen unter Beifügung einer Probe des Papiers für die Ausgabe in Oktavformat. Die Motive, deren Ausarbeitung in kurzem beendet sein wird, werden nach einer annähernden Schätzung ihres Umfangs vier Bände von ungefähr je 500 Druckseiten umfassen.

Sofern die Veröffentlichung des Werks Ihnen übertragen werden sollte, wird Ihnen weitere Mitteilung zugehen.

Der Staatssekretär  
gez.: von Schelling.

Grundzüge

zu dem Ausschreiben wegen Veröffentlichung u. des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs

1. Die Befugnis, den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs erster Lesung mit Motiven, im Wege des Buchhandels zu veröffentlichen und zu verbreiten, wird ohne Gewährleistung gegen Nachdruck übertragen.
2. Der Verleger übernimmt alle durch den Druck und Vertrieb des Werkes entstehenden Kosten.
3. Der Text des Entwurfs ist als ein von den Motiven gesondeter Band auszugeben.  
Die besondere Feilhaltung des Entwurfs, sowie einzelner Bände der Motive ist zulässig.
4. Der Text des Entwurfs ist mindestens in Korpuschrift herzustellen. Der Verleger erhält das Recht, den zum Text des Entwurfs in der Reichsdruckerei hergestellten Satz mittels Umbrechens zur Herstellung seiner Textausgabe zu benutzen, jedoch so, daß die jetzigen Verweisungen auf die Borentwürfe und sonstigen Vorarbeiten fortfallen.  
Er übernimmt außer den durch eine solche Benutzung, insbesondere das Umbrechen des Satzes, entstehenden Kosten einen Betrag von . . . . . Mark, welchen er zur teilweisen Deckung der von der Reichsdruckerei für den Satz des Entwurfs dem Reichs-Justizamt in Rechnung gestellten Kosten zur Entlastung des Reichs-Justizamtes an die Reichsdruckerei zu zahlen hat.
5. Der Verleger hat von dem Text und den Motiven an das Reichs-Justizamt 100 Exemplare auf Schreibpapier in Quartformat broschiert unentgeltlich zu liefern.  
Eine weitere Anzahl in Quartformat auf Schreibpapier auszugeben, bleibt dem Verleger überlassen.
6. Die übrigen Exemplare sind in Groß-Lexikon-Oktavformat auf geleimtem Papier nach einer, dem Reichs-Justizamt in Verwahrung zu gebenden Probe des Papiers auszugeben.  
Auch von dieser Ausgabe sind dem Reichs-Justizamt 600 Freie Exemplare an Text und Motiven broschiert zu liefern.
7. Der Verleger ist verpflichtet, den Landes-Regierungen zur Deckung eines etwaigen Mehrbedarfs den Text und die Motive in Oktavformat gegen eine Vergütung für den Text von . . . . . Mark, sowie für die Motive von . . . . . Pfennigen pro Druckbogen broschiert zu liefern; die hiernach für die Motive sich ergebende

Vergütung wird derart abgerundet, daß Pfennige über Zehner in Wegfall kommen.

Eine annähernde Angabe über die Zahl der hiernach bereit zu haltenden Exemplare wird dem Verleger binnen vier Wochen zugehen.

8. Um dem Werke die thunlichste Verbreitung zu sichern, verpflichtet sich der Verleger, den Ladenpreis für den Text auf höchstens 3 Mark festzusetzen und für die Motive auf höchstens . . . . . Pfennige pro Druckbogen.  
Im übrigen bleibt ihm die Bestimmung des Preises überlassen; jedoch ist auf größte Billigkeit der Motive Rücksicht zu nehmen.
9. Die Höhe der Auflage wird dem Verleger überlassen.
10. Für die Revision des Drucks, welche durch die vom Reichs-Justizamt zu bezeichnenden Personen erfolgt, zahlt der Verleger eine Vergütung von . . . . . Mark für den Text und von . . . . . für jeden Druckbogen der Motive; bezüglich der letzteren gilt die Schlussbemerkung in Absatz 1 der Nr. 7.
11. Der Verleger verpflichtet sich, den Druck so zu fördern, daß mindestens fünf Druckbogen täglich zur Revision gelangen.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Papier-Prüfung. Ein Leitfaden bei der Untersuchung von Papier, herausgegeben von Wilhelm Herzberg, 1. Assistent der Abteilung für Papier-Prüfung an der Kgl. mechanisch-technischen Versuchs-Anstalt zu Charlottenburg. Mit 22 in den Text gedruckten Figuren u. 2 Tafeln in Lichtdruck. 8°. 93 S. Berlin 1888, Julius Springer. Preis geb. 5 M.

Algemeene Aardrijkskundige Bibliographie van Nederland. Uitgegeven door de afdeeling »Nederland« van het Nederlandsch Aardrijkskundig Genootschap. Erste Deel. Algemeene en plaatselijke beschrijving, bewerkt door R. van der Meulen. gr. 8°. XIV, 271 S. Leiden 1888, E. J. Brill. Preis brosch. 6 M. ord.

Geschichte einer Buchhandlung. — Im Laufe dieses Jahres wird die Buchhandlung des Herrn Ernst Becker in Heilbronn den Gedenktag ihrer vor zweihundert Jahren erfolgten Gründung begehen. Herr Ernst Becker, welcher am 1. Januar 1876 das damals unter der Firma C. F. Schmidt (vorm. J. D. Claf'sche Buchhandlung) bestehende Geschäft übernahm, schreibt uns über seine von Erfolg gekrönten Nachforschungen in Bezug auf das Gründungsjahr 1688:

Heilbronn, 16. Januar 1888.

»Meine sämtlichen Geschäftsvorgänger haben stets in Schulz' Adreßbuch das Jahr 1688 als Gründungsjahr der Buchhandlung, die sich jetzt in meinem Besitze befindet, angegeben. Es mußte deshalb für mich von Interesse sein, diese Thatsache auch zu beweisen, und habe ich im Archiv unserer Stadt Nachforschungen angestellt, die zu einem günstigen Ergebnisse führten. Ich sende Ihnen einliegend eine beglaubigte Abschrift des Ratsprotokolls, aus dem hervorgeht, daß die Handlung hier am 5. April (17. Juli? Red.) 1688 gegründet wurde.

Auf Krehl folgte Straub, auf Straub Hofrat Elkebrecht. Von diesem übernahm J. D. Claf das Geschäft, von Claf dessen Sohn Albert Claf. Von Alb. Claf übernahm sein Schwager J. U. Landherr das Geschäft, von diesem am 1. Januar 1856 Herr C. F. Schmidt. Am 1. Januar 1876 endlich ging die Handlung in meinen Besitz über.

Die den obigen Mitteilungen beigefügten Auszüge aus dem Ratsprotokoll vom 5. April 1688 und 17. Juli 1688 lauten wie folgt:

Pag. 10. Sen. Jovis den 5 April 1688

H. Johann Christian Krehl, Buchhändler von Grober (?) bey Leipzig, welcher 8<sup>te</sup> Jahr zu Braunschweig, dann 1 Jahr in Compagnie gehandelt, ein Buchhandlg in Goslar gehabt, Und seine Waar allda, batte, ihne ins Burgerrecht auf- und ahzunehmen, sich zur legitimation anbietend, protucirend im übrigen die accord mit seinem Herrn getroffen, Werde d. Buch, so er mit demselben in seinem Verlaag 1500 fl bis 2000 fl kosten. Und ad praestanda sich obligirend.

Facta legitimatione Ward ihme Krehlen d. Burgerrecht Zugelagt.

P. 65 Sen. Sabb. den 17<sup>te</sup> July 1688

Johann Christian Krehl Verlangt ehe U-denn sein Geburtsbrief ahnlangt, ihme Zuerlauben d. er seinen Buchladen aufthun und sich allenfalls copuliren laßen möge, Worinnen Willfahrt Wardt.

Lugusausgabe in beschränkter Auflage. — Die Verlagsfirma Cassell & Cie. in London hat neuerdings eine Ausgabe von Shakespeares König Heinrich IV. zur Erscheinung gebracht, welche zu dem namhaften Preise von 70 Schillingen angeboten wird. Daß es auch zu einem so außergewöhnlichen Preise, nach dessen Vorbild zur Anschaffung des in gleich üppiger Weise ausgeführten vollständigen